Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1934	Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 14 120.) Gesetz über das Landjahr. Vom 29. März 1934.

Um die seelische Verbundenheit der schulentlassenen Stadtjugend mit Heimat und Volkstum und das Verständnis für den völkischen Wert gesunden Bauerntums zu vertiefen, hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.
Landjahrpflicht.

Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

§ 2.
Träger des Landjahrs.

Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Staates.

§ 3.
Aufbringung der Kosten.

(1) Die persönlichen Kosten des Landjahrs trägt der Staat Preußen. Die sächlichen Kosten tragen die Schulverbände; der Staat Preußen leistet dazu einen jeweils im Haushaltsplan festzustellenden Zuschuß. Die Landesschulkasse zieht die Beiträge ein, sie verwaltet die Mittel für das Landjahr und leistet die Ausgaben.

(2) Bei der Verteilung der sächlichen Kosten auf die Schulverbände kann von dem für die Heranziehung der Schulverbände zu den persönlichen Volksschullasten geltenden Maßstab abgewichen werden.

§ 4.
Landjahrleiter.

Die Kinder werden während des Landjahrs in Heimen von Leitern und Helfern betreut, die der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder die von ihm beauftragten Behörden bestellen.

§ 5.
Innere Ausgestaltung.

Während des Landjahrs werden die Kinder nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates erzogen. Ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert.

§ 6.
Aufsicht.

Die Aufsicht über das Landjahr obliegt dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Sie wird ausgeübt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 7.

Berufsschulpflicht.

Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungsschulpflicht.

§ 8.

Durchführung.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt. Soweit es sich um die Durchführung des § 3 handelt, sind der Finanzminister und der Minister des Innern zu beteiligen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1934

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Verbindungsferngasleitung zwischen der Gasfernleitung von Essen nach Leverkusen-Wiesdorf und der Gasfernleitung von Leverkusen-Wiesdorf nach Köln-Kalk

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 12 S. 125, ausgegeben am 24. März 1934.

Berichtigung.

Auf S. 59 Zeile 10 von unten muß es statt „Im Abschnitt II Ziffer 2 ist der letzte Satz zu streichen" heißen „Im Abschnitt II Ziffer 2 sind im letzten Satze folgende Worte zu streichen: die Ortspolizeibehörde daneben auch dann, wenn sie gemäß Ziffer 1 Satz 2 das Verwaltungsstreitverfahren beantragt".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.